

Seltene Sondertypen bleiben nach dem herkömmlichen Verfahren oft unerkannt.

Alleinige Vaterschaftsausschlußchance bisher etwa 16 %.

Die isoelektrische Fokussierung ermöglicht die Unterscheidbarkeit des Gc-1 in einem anodenwärts gelegenen Anteil 1 F und einen kathodenwärts gelegenen Anteil 1 S mit den sechs Haupttypen Gc 1 F, Gel S, Gc 1 F-1 S, Gc 2-1 F, Gc 2-1 S, Gc 2. Seltene Sondertypen mit Hinweis auf die Vaterschaft bei Übereinstimmung mit kindlichem Sondertyp stellen sich klar dar.

Alleinige Vaterschaftsausschlußchance jetzt etwa 30%.

2. Pi-Gruppen

Die Pi (at-Antitrypsin, Proteaseinhibitor)-Gruppen wurden bisher wegen aufwendiger Darstellung mit ungünstiger Typenverteilung für forensische Fragestellungen kaum genutzt. 95% der mitteleuropäischen Bevölkerung gehören dem Typ Pi M an, daneben existieren viele seltene Allele, z. T. mit klinischer Bedeutung (S, Z).

Alleinige Vaterschaftsausschlußchance bisher etwa 5 %.

Das neue Verfahren bewirkt die Aufspaltung des M-Alleles in die Subtypenallele Pi^{M1} , Pi^{M2} , Pi^{M3} mit den Phänotypen M1, M2, M3, M 1-2, M1-3, M 2-3 und sicherer Darstellung seltener Allele.

Alleinige Vaterschaftsausschlußchance jetzt etwa 30%.

3. Tf-Gruppen

Bei den Tf (Transferrin)-Gruppen handelt es sich um ein informationsarmes System, da 95 bis 99 % der mitteleuropäischen Bevölkerung dem Typ C angehören und daneben die Allele B und D selten sind.

Alleinige Vaterschaftsausschlußchance bisher etwa 1 %.

Mit der neuen Methode wird die Aufspaltung des häufigen Tf-Allels in drei häufige Subtypenallele Tf^{C1} , Tf^{C2} , Tf^{C3} mit den Phänotypen TfC1, C2, C3, C1-2, C1-3, C2-3 sowie weitere seltene C-Subtypenallele und die eindeutige Darstellbarkeit der seltenen Allelprodukte B und D erreicht.

Alleinige Vaterschaftsausschlußchance jetzt etwa 20%.

Verbesserte Aussage bei der Enzymdarstellung aus roten Blutzellen

Auch auf dem Gebiet der Enzymdarstellung aus roten Blutzellen ist nach isoelektrischer Fokussierung für die Patemitätsserologie eine verbesserte Aussage möglich.

Das gilt insbesondere für die Phosphoglucomutase (PGM), eines auch für forensische Fragestellungen sehr wichtigen Ferments, das z. B. bei Notzuchtdelikten auch aus dem Sperma bestimmt werden kann.

Der bisherige Nachweis der Gruppen dieses Systems mittels Stärkegel- oder Folienelektrophorese³ brachte bei alleiniger Anwendung des Systems eine Vaterschaftsausschlußchance von rund 15 %.

Die isoelektrische Fokussierung gestattet nunmehr die Aufspaltung der beiden häufigen Allele PGM_1^* und PGM_2^* in PGM_1^{**} , PGM_1^{*3} (Subtypen von PGM_1^*) und PGM_1^{12} und PGM_2^{*4} (Subtypen von PGM_2^*) mit den 10 Phänotypen PGM_{1a1} , a_2 , a_3 , a_4 , a_2-a_1 , a_3-a_1 , a_4-a_1 , a_3-a_2 , a_4-a_2 und a_4-a_3 . Dadurch können bei alleiniger Anwendung des PGMi-Systems etwa 30% der zu Unrecht in Anspruch genommenen Männer als Nichtväter erkannt werden.

Prof. Dr. sc. med. OTTO PROKOP, Direktor,
Dr. med. DIETER PATZELT, Mitarbeiter
des Instituts für gerichtliche Medizin
der Humboldt-Universität Berlin

Bei anderen gelesen

Zur Berufsverbotsrechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der BRD

Unter der Überschrift „Politische Gesinnung und das Seelenleben als Kriterium“ veröffentlichte die Zeitung der DKP „Unsere Zeit“ (Düsseldorf) am 5. Oktober 1981 folgenden Beitrag:

Helmut Stein, Mitglied des Arbeitsausschusses der Initiative „Weg mit den Berufsverboten“ und des Präsidiums der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes — Bund der Antifaschisten, hat die schriftlichen Begründungen von 13 neueren Urteilen des 2. Senats des Bundesverwaltungsgerichts in Berufsverbotsachen analysiert.

Helmut Stein kommt zu der Feststellung, daß sich diese Entscheidungen „genau an die politischen und juristischen Absichten, wie sie in dem ‚Radikalenerlaß‘ vom 28. Januar 1972 konzipiert wurden“, halten. So hebe der 2. Senat in einem Urteil die Entscheidung des bayrischen Verwaltungsgerichtshofes München „mit der Begründung auf, sie berücksichtige nicht, daß ein politisch uneinsichtiger Beamter in Krisenzeiten kaum in der erforderlichen Weise bereit sein wird, eindeutig für den Staat und seine Verfassung einzutreten“. Damit wird die politische ‚Einsichtigkeit‘ zum Kriterium der Verfassungstreue; mit der Verpflichtung nicht nur auf die Verfassung, sondern auch auf den ‚Staat‘ wird deutlich, daß es sich nicht nur um ‚Verfassungstreue‘ handelt, auf die der Bewerber oder Angehörige des öffentlichen Dienstes verpflichtet sein soll, sondern daß auch die ‚Staatstreue‘ und damit — wie der Inhalt der Anhörungen bestätigt — die Regierungstreue zum Schutzgut dieser Verfahren werden“, hebt Helmut Stein hervor.

Auch der massive Eingriff in die Grundrechte einzelner durch das Aufstellen einer Nomenklatur politischer Handlungen wie Teilnahme an Demonstrationen, mündliche und schriftliche Äußerungen des Beamtenbewerbers, politische Aktivitäten, Zugehörigkeit zu Gruppen, Vereinigungen oder politischen Parteien sei durch das Bundesverwaltungsgericht „gefestigt und bestätigt“ worden. Daß damit die Grundrechte auf Meinungs-, Organisations-, Presse- und Wissenschaftsfreiheit sowie das Diskriminierungsverbot ausgehöhlt werden, habe das Bundesverwaltungsgericht „noch nicht einmal mit einer Zeile erörtert“, betonte Helmut Stein.

„Nach wie vor höhlt die Spruchpraxis des Bundesverwaltungsgerichts in Berufsverbotsachen aber auch die originären Rechte der Vereinigungen und Parteien gemäß Art. 9 und 21 des Grundgesetzes aus“, wird in der Analyse unterstrichen. Tätigkeit für diese Parteien und Organisationen werde als Merkmal „für berechtigte Zweifel an der Verfassungstreue angesehen, ohne daß über die Verfassungsmäßigkeit dieser Parteien oder Organisationen in dem an sich vom Gesetz vorgesehenen Verfahren entschieden worden ist“.

In der jüngsten Rechtsprechung habe das Bundesverwaltungsgericht die Methode forciert, „ausschließlich auf Momente der politischen Meinung, der Gesinnung, der Überzeugung und nicht auf klar umrissene, mit rechtsstaatlichen Mitteln festgestellte objektive — beamtenstrafrechtlich oder auch nur beamtenrechtlich relevante — Handlungen abzustellen“. -Vielmehr stelle das Gericht auf die „innere Einstellung zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung“, auf „Vorgänge des Seelenlebens im Gegensatz zu äußeren Tatsachen“, auf das „Identifizieren“, auf „Distanzierung, die Motivation“ ab. Damit werde die „verfassungskonforme innere Einstellung“ zum Einstellungskriterium gemacht.

Helmut Stein erinnert daran, daß die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in politischen Strafsachen der 50er und Anfang der 60er Jahre eben deswegen in Teilen von der großen Koalition und später von der sozial-libera-

1 Vgl. zur Bedeutung der Fermentgruppen (Phosphatase, Adenylatkinase, Phosphoglucomutase und Posttransferrine) für die Vaterschaftsfeststellung: NJ 1966, Heft 14, S. 439; 1965, Heft 5, S. 152; 1969, Heft 12, S. 371; 1970, Heft 14, S. 427.

2 Erläuterung des Grundprinzips der ESSEN-MÜLLER-Formel bei O. Prokop, „Zur Berechnung der Wahrscheinlichkeit einer Vaterschaft“, NJ 1966, Heft 8, S. 256 f.

3 Erläuterung in NJ 1969, Heft 12, S. 371.